

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. 1976 S. 177) hat der Gemeinderat am 22. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

(Form der öffentlichen Bekanntmachung)

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Magstadt — „Magstadter Mitteilungsblatt“ — durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Juli 1959 außer Kraft.

B o h l i n g e r, Bürgermeister